

Ankauf der Liegenschaft "Solitude" an der Kasernenstrasse, GBP
Nr. 1372 von Frl. Maria Bütler und Frl. Anna Bütler

Kreditbegehren

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 29. August 1966

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Westlich des Kasernenplatzes liegt an der Kasernenstrasse das Haus "Solitude". Die Parzelle umfasst 794 m² und grenzt im Westen an die Liegenschaft Dr. Arnold, im Süden an die Liegenschaft "Baumgärtli" und im Osten an die Liegenschaft "Verein für Kranken- und Wochenpflege". Zur Zeit besteht die Möglichkeit, die "Solitude" käuflich zu erwerben. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass dieses Grundstück in unmittelbarer Nähe des Kasernenplatzes für die Stadt von Bedeutung sei und unabhängig von einer späteren Zweckbestimmung vorsorglich erworben werden sollte. Zu Gunsten der Liegenschaft "Solitude" und zu Lasten der Liegenschaft "Baumgärtli" besteht ein Bauverbot auf dem nord-westlichen Teil der Liegenschaft "Baumgärtli". Die gleiche Dienstbarkeit besteht auch zu Gunsten der Liegenschaft Dr. Arnold. Durch den Ankauf der Liegenschaft "Solitude" würde, beim späteren Kauf der Liegenschaft "Baumgärtli" das Bauverbot dahinfallen, welches zu Gunsten der Liegenschaft "Solitude" auf einem zirka 1'000 m² grossen Abschnitt der Liegenschaft "Baumgärtli" lastet. Das Bauverbot auf der Liegenschaft "Baumgärtli" bestände dann nur noch zu Gunsten der Liegenschaft Dr. Arnold. Am Erwerb der Liegenschaft "Baumgärtli" ist die Einwohnergemeinde Zug weiterhin interessiert. Sofern dem Ankauf der Liegenschaft "Solitude" zugestimmt wird, wird der Stadtrat mit den Eigentümern der Liegenschaft "Baumgärtli" auf Grund eines reduzierten Angebotes erneut in Verbindung

treten und gleichzeitig mit Frau Dr. Arnold über die Aufhebung des Bauverbotes Verhandlungen aufnehmen.

II.

Der Stadtrat hat deshalb mit den Eigentümerinnen dieser Liegenschaft einen Kaufvertrag abgeschlossen, der im wesentlichen folgende Punkte enthält:

Gegenstand des Vertrages:

Wohnhaus, Assek. Nr. 300 a, versichert für Fr. 89'100.--, Oekonomiegebäude, Hofraum und Garten, zusammen 794 m² gross, -- GBP Nr. 1372 --, an der Kasernenstrasse, in der Stadtgemeinde Zug gelegen.

Dienstbarkeiten und Grundlasten

- a) Recht: Bauverbot auf dem nordwestlichen Teil z.L. Nr. 1371 (Baumgärtli)

Kaufpreis:

Der Kaufpreis beträgt Fr. 215'000.-- (Franken zweihundertfünfzehntausend). Er ist wie folgt zu begleichen:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) durch Uebernahme der bestehenden Haftungen
in der Höhe von | Fr. 37'000.-- |
| b) durch Ueberweisung innert 10 Tagen nach
Eintragung des Kaufvertrages ins Grundbuch
von | Fr. 178'000.-- |
| <u>Total</u> | <u>Fr. 215'000.--</u> |

Uebrigere Vertragsbedingungen

1. Die Grundstückgewinnsteuer ist von den Verkäuferinnen zu bezahlen.
2. Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten und Gebühren werden von der Einwohnergemeinde Zug übernommen.

Antrag:

Wir empfehlen Ihnen, dem Erwerb der Liegenschaft "Solitude" an der Kasernenstrasse GBP Nr. 1372 von Frl. Maria Bütler und Frl. Anna Bütler zuzustimmen.

Zug, den 29. August 1966

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
i.V. F. Jost A. Grünenfelder

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.
BETREFFEND ANKAUF DER LIEGENSCHAFT SOLITUDE AN DER KASERNENSTRASSE,
GBP Nr. 1372 VON FRL. ANNA BUETLER UND FRL. MARIA BUETLER

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 109
vom 29. August 1966 und

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Erwerb der Liegenschaft "Solitude" an der Kasernenstrasse,
GBP Nr. 1372, zum Preise von Fr. 215'000.-- wird im Sinne des
vorstehenden Berichtes zugestimmt.
2. Der erforderliche Kredit von Fr. 215'000.-- wird bewilligt. Der
Betrag ist dem Finanzvermögen, Konto entbehrliche Liegenschaften,
zu belasten.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss
§ 6 der Gemeindeordnung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat
in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische
Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Ankauf der Liegenschaft "Solitude" an der Kasernenstrasse,
GBP Nr. 1372 von Fr. Maria und Fr. Anna Bütler

Kreditbegehren

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Kommission hat am 22. August 1966 die Liegenschaft "Solitude" an der Kasernenstrasse in Zug besichtigt und anschliessend aufgrund eines Vertragsentwurfes dieses Geschäft vorbesprochen. Definitiv hat diese erst am 26. Oktober 1966 zur obigen Vorlage Stellung genommen.

Die Liegenschaft befindet sich an einer guten Lage und umfasst 794 m² Grundfläche. Das Gebäude ist älteren Datums und einfacheren Ausbaues, doch kann der Zustand als ordentlich angesprochen werden. Je nach Zweckbestimmung müssten noch Investitionen gemacht werden. Ueber die Grunddienstbarkeiten gibt Ihnen die stadträtliche Vorlage genügend Auskunft. Beachtenswert ist insbesondere das Teilbauvebot zu Gunsten GBP 1372 und zu Lasten GBP 1371 (Baumgärtli). Die Kaufpreishöhe ist bestimmt durch die Lage, die Stellung gegenüber den Nachbargrundstücken und der oben erwähnten Dienstbarkeit.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, dem Erwerb der Liegenschaft "Solitude" zuzustimmen und den erforderlichen Kredit von Fr. 215'000.-- zu bewilligen.

Zug, 26. Oktober 1966

DIE GESCHAEFTSPRUEFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG

Der Präsident: Dr. A. Bussmann

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 96
BETREFFEND ANKAUF DER LIEGENSCHAFT SOLITUDE AN DER KASERNENSTRASSE,
GBP Nr. 1372 VON FRL. ANNA BUETLER UND FRL. MARIA BUETLER

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 109
vom 29. August 1966

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Erwerb der Liegenschaft "Solitude" an der Kasernenstrasse, GBP Nr. 1372, im Ausmass von 794 m², zum Preise von Fr. 215'000.-- wird im Sinne des vorstehenden Berichtes zugestimmt.
2. Der erforderliche Kredit von Fr. 215'000.-- wird bewilligt. Der Betrag ist dem Finanzvermögen, Konto entbehrliche Liegenschaften, zu belasten.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 8. November 1966

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

W. Bossard

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 12. November bis zum 12. Dezember
1966.